

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen**

zum

**„Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)  
Verordnung gem. §§ 8 Abs. 2 (Kommunikationshilfverordnung NRW – KHV NRW)  
und  
10 Abs.2 (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW – BIT NRW)“**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Auswirkungen der oben genannten Verordnung, bzw. deren Zweckmäßig- und Notwendigkeit.

Mit dem Einsatz der Kommunikationshilfverordnung ist ein zusätzliches Instrument geschaffen worden, mit dem für hörgeschädigte Menschen bestehende Kommunikationsbarrieren beseitigt werden können. Die Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit der Einführung der Verordnung gemacht wurden, sind überwiegend positiv.

Die Einrichtungen und Dienste der Wohlfahrtspflege für hörgeschädigte Menschen bewerten die Kommunikationshilfverordnung seit ihrer Einführung am 15.06.2004 folgendermaßen:

In erster Linie sind die Sozialberatungsstellen für hörgeschädigte Menschen mit sozialrechtlichen Verfahren befasst. Hier beraten und begleiten sie KlientInnen bei unterschiedlichsten Anträgen oder Ämtergängen, wie z.B. Beantragung oder Verlängerung von Behindertenausweisen, Eingliederungshilfen nach SGB IX oder Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII.

In ihrem Arbeitsalltag erleben sie, dass die Kommunen sich mittlerweile mit der Kommunikationshilfverordnung angefreundet haben. In der Anfangszeit hat es erheblichen Informationsbedarf und Aufklärungs- bzw. auch Überzeugungsarbeit bedurft, um die Kommunen von der Beauftragung von Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache (DGS) zu überzeugen. Auch war nicht immer der Unterschied zwischen MitarbeiterInnen (SozialarbeiterInnen) in der Beratungsarbeit und DolmetscherInnen zu übermitteln. Bei dieser Differenzierung haben auch Menschen mit Hörbehinderung manchmal Probleme. Durch die genaue Definition und Unterscheidung der Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen ist im Laufe der Zeit aber eine klarere Trennschärfe entstanden.

Von selbst kommen die Mitarbeiter des Amtes in der Regel nicht darauf, einen Dolmetscher zu engagieren, auch wenn Ihnen die Hörbehinderung des Anfragenden durch längere Zusammenarbeit schon bekannt ist. Dies muss der Hörbehinderte meist selbst einfordern.

Die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen wirken darauf hin, dass die KlientInnen Dolmetscherleistungen über die KVO in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist eine

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



## Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

zusätzliche Begleitung durch die MitarbeiterInnen der Sozialberatungsstellen insofern oftmals notwendig, da nicht alle KlientInnen Gebärdendolmetscher verstehen. Ihnen ist

sowohl die Komplexität der Gebärdensprache (DGS) nicht vertraut, sie verstehen oftmals auch komplexe Inhalte der Sachverhalte nicht. Es handelt sich also nicht primär um ein Sprachproblem, sondern darum, dass diese Menschen aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten komplexe Sachinhalte nicht nachhaltig nachvollziehen können. Daher brauchen Sie eine Begleitung durch eine Betreuungsperson.

Bei kurzfristiger Terminvergabe in öffentlichen Stellen ist es nahezu unmöglich, Gebärdensprachdolmetscher einzusetzen. Auch wenn die Zahl der Dolmetscher in den letzten Jahren zugenommen hat, muss mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen gerechnet werden.

Während die Umsetzung der KVO in der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des SGB II und XII inzwischen in der Regel relativ problemlos erfolgt, gibt es im Bereich der Jugendhilfe seitens der Behörden immer noch Rückfragen, gerade wenn eine gebärdenkundige MitarbeiterIn (aus Beratung, Betreuung, ...) im Gespräch beim Amt auch dabei ist. Wie oben beschrieben, ist auch in diesem Bereich die Durchsetzung des Rechtsanspruchs, sowie die Trennung unterschiedlicher Berufsgruppen und Aufgaben notwendig.

Gebärdenkundige MitarbeiterInnen trifft man in den Ämtern immer noch selten an, und wenn, haben sie meist ganz wenig Kompetenz. BeraterInnen mit guter Gebärdensprachkompetenz sind eher ein Einzelfall.

Schwierig ist nach wie vor die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern im Antragsverfahren bei der Errichtung von gesetzlichen Betreuungen – die Amtsgerichte beauftragen eigentlich nie Dolmetscher und behaupten, dass dies nicht in die Verordnung fällt.

In Bezug auf schwerhörige Amtsgänger sind die Behörden mittlerweile auch „auf dem Weg“. Dies ist vor allem auf die Arbeit der Beratungsstellen und das Engagement örtlicher Selbsthilfegruppen zurückzuführen. Durch die Einbeziehung des Rechtsanspruches auf Schriftdolmetscher ist für schwerhörige Menschen eine wesentliche Verbesserung in der Verständlichkeit entstanden.

Dortmund, den 12.02.2009

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

